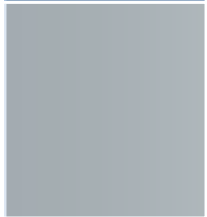
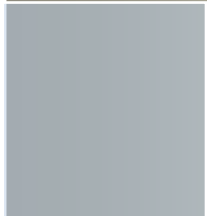


# Statuten

Ausgabe 09.03.2024



# Quartierverein Hardau

gegründet 1947



# Statuten des Quartierverein Hardau (QVH)

gegründet 30. August 1947

Statuten revidiert 1953, 1978, 1995, 2016, 2024

Unter dem Namen "Quartierverein Hardau", nachstehend QVH benannt, besteht in 8408 Winterthur-Wülflingen ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## Grundsatz

Die nachfolgenden Statuten sind in männlicher Form abgefasst, aber geschlechtsneutral zu lesen. z.B. der Präsident kann auch bedeuten, die Präsidentin.

### 1. Zweck

- 1.1. Der QVH vertritt die Interessen der Besitzer und der Bewohner der Einfamilienhäuser im Quartier Hardau Hardgutstrasse und Niederfeld.
- 1.2. Der QVH sucht diesen Zweck zu erreichen durch:
  - a) Verwaltung und Instandhaltung der QVH - eigenen Freizeitanlage (FZA) "Sunnehüsli".
  - b) Behandlung von Quartierfragen und der daraus erwachsenden Eingaben an Ämter und Behörden.
  - c) Förderung der Quartierkultur und der Pflege des gesellschaftlichen Lebens durch Organisation von Anlässen.
  - d) Verbindung zum Ortsverein Wülflingen, zum Verein Dorfmuseum Wülflingen und zu anderen zweckverwandten Organisationen.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der QVH besteht aus Familien - und Einzelmitgliedern. Bei Familien sind in der Regel beide Ehepartner Mitglied. Eigene Kinder, bis zum vollendeten 17. Altersjahr, zählen für Anlässe wie Familienmitglieder. Mitglied des QVH kann jede Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist.
- 2.2. Das Beitrittsgesuch als Mitglied des QVH hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Mitglieder, die sich durch hervorragende Leistungen für den QVH verdient gemacht haben, können auf Antrag an den Vorstand, oder auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Generalversammlung (GV), zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann erst nach mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft im QVH erfolgen.
- 2.4. Wer aus dem QVH austreten will, muss dies dem Vorstand schriftlich mitteilen und alle Verpflichtungen gegenüber dem QVH erfüllt haben. Ein Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- 2.5. Ein Mitglied, das die Interessen des QVH vorsätzlich schädigt, oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch die GV ausgeschlossen werden.

### 3. Organisation

- 3.1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Alljährlich findet, in der Regel im Monat Februar, eine GV statt. Der Vorstand kann von sich aus, je nach Bedürfnis, mehr Mitgliederversammlungen einberufen. Offizielles Versammlungslokal ist die FZA.
- 3.2. Der Vorstand kann jederzeit, sofern die Geschäfte dies erfordern, eine ausserordentliche GV einberufen. Den Mitgliedern steht das Recht zu, beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen GV zu verlangen, der Antrag muss aber von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnet werden.

- 3.3. Jede Versammlung ist durch den Vorstand in der Regel 14 Tage vorher, schriftlich, jedem Mitglied bekannt zu geben.
- 3.4. Anträge von Mitgliedern an die GV sind bis 31. Dezember schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge sind in der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.
- 3.5. Zur Leitung des Vereins und zur Ausführung der Beschlüsse wählt die GV einen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, innerhalb der Wahlperiode, ist der Vorstand befugt, freiwerdende Sitze durch Ersatzwahl zu besetzen. Solche Ergänzungen sind an der nächsten GV nächsten GV bestätigen zu lassen.

Der Vorstand kann sich zusammensetzen aus:

- a) Präsident
- b) Vize - Präsident
- c) Kassier
- d) Protokollführer
- e) Hüsli - Verwalter
- f) Hüsliwirt
- g) Aktuar
- h) mindestens 1 Beisitzer, (Platzwart, Materialwart oder auch Beisitzer ohne feste Aufgaben)

Die Amtsdauer beträgt 1 Vereinsjahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- 3.6. Die GV wählt 3 gleichberechtigte Rechnungsrevisoren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Im Falle des Rücktritts eines Revisors, ist dieser durch eine Wahl an der GV zu ersetzen. An der Kassenrevision ist die Teilnahme von mindestens 2 Revisoren zwingend. Die Revisoren sind wieder wählbar.
- 3.7. Funktionen des Vorstandes

Präsident	Er leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse. Er leitet die Vereinsgeschäfte. Er vertritt die Vorstandsbeschlüsse an den Versammlungen. Er unterbreitet der GV einen umfassenden Jahresbericht.
Vize -Präsident	Er vertritt den Präsidenten bei Verhinderung. Er entlastet den Präsidenten in Personalunion. Er kann mit Sonderaufgaben betraut werden.
Kassier	Er verwaltet die Vereins-Kasse im Auftrag des Vorstandes, führt die Buchhaltung und besorgt den Einzug der Mitglieder-Jahresbeiträge. Er informiert den Vorstand an den Sitzungen über die laufenden Geschäfte und den Kassenstand. Er erstellt zuhanden der GV einen Jahresabschluss.
Protokollführer	Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen.
Hüsli-Verwalter	Er verwaltet die FZA. Er ist verantwortlich für Vermietung, Instandhaltung und Reinigung in und um die FZA. Für die Umgebungsarbeit kann ein Platzwart angestellt werden. Er informiert den Vorstand an den Sitzungen über die laufenden Geschäfte und rechnet periodisch mit dem Kassier ab (siehe Vertrag / Pflichtenheft Hüsli-Verwalter)
Hüsliwirt	Er ist verantwortlich für das leibliche Wohl der Mitglieder bei Versammlungen und Anlässen. Er besorgt die notwendigen amtlichen Bewilligungen, tätigt die entsprechenden Einkäufe, organisiert den Service und rechnet mit dem Kassier ab.
Aktuar	Er führt (aktualisiert) jährlich die Mitgliederliste. Neueintritte und Austritte sind an den Aktuar weiterzuleiten. Neue Bewohner des Quartiers Hardau sind durch den Aktuar, betreffs Eintritts in den Verein, zu kontaktieren.

Beisitzer Er hat keine Stammfunktion, er kann vom Vorstand mit Spezialaufgaben betraut werden oder bei Bedarf andere Vorstandsmitglieder entlasten. Ein für die Umgebungsarbeiten beauftragter Platzwart (Beisitzer) leistet seine Arbeiten auch nach einem Pflichtenheft (siehe Vertrag / Pflichtenheft Platzwart)

### 3.8. Funktion der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die getätigten Geschäfte, die Vereinsrechnung und den Jahresabschluss. Sie haben jederzeit Einsichtsrecht in die Kassenbücher. Sie verfassen zuhanden der GV einen Revisorenbericht.

## 4. Wahlen und Abstimmungen

4.1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstand dies in offener Abstimmung verlangt.

### 4.2. Wahlen

Bei Wahlen gilt zuerst das absolute Mehr, es umfasst die Hälfte der gültigen Stimmen plus eine Stimme dazu, dann das relative Mehr, es umfasst die einfache Mehrheit der Stimmen.

Präsident und Kassier werden einzeln gewählt.

Der übrige Vorstand sowie die Revisoren werden in globo (insgesamt, als Ganzes) gewählt, wenn nicht mehr Kandidaten vorhanden, als Ämter zu besetzen sind.

Neue Vorstandsmitglieder und neue Revisoren werden einzeln gewählt.

Ausgenommen Präsident und Kassier, die durch die GV gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ein Mitglied kann nur bei Anwesenheit an der GV, oder bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung, in ein Amt gewählt werden.

### 4.3. Abstimmungen

Bei Statutenänderungen und bei Ausschluss von Mitgliedern gilt das qualifizierte Mehr, es erfordert eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen und Ausschluss von Mitgliedern sind mit der Einladung zur GV anzukündigen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist schriftlich, zusammen mit der Einladung zur GV zu orientieren.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, es umfasst die einfache Mehrheit der Stimmen.

4.4. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

4.5. Abwesende Mitglieder haben weder Wahl - noch Stimmrecht.

## 5. Kompetenzen des Vorstandes

5.1. Dem Vorstand steht für Anlässe, dringende Investitionen und Reparaturen an der FZA jährlich ein Kredit von insgesamt Fr. 5000.- zur Verfügung. Grössere Investitionen werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen.

5.2. Der Präsident führt zusammen entweder mit dem Vize-Präsidenten, dem Kassier oder dem Hüsliverwalter rechtsverbindliche Unterschrift. Korrespondenz nicht verpflichtender Natur kann von jedem Vorstandsmitglied einzeln unterzeichnet werden.

5.3. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Bemühungen und Auslagen eine Entschädigung, die auf ihren Antrag von der GV bestimmt wird. Eine Änderung erfordert einen neuen Antrag an die GV.

## **6. Finanzielles**

- 6.1. Die Einnahmen des QVH bestehen aus:
1. Mitglieder-Jahresbeiträgen
  2. Mieteinnahmen der FZA
  3. Überschüssen aus Anlässen
  4. Schenkungen
- 6.2. Die Mitglieder-Jahresbeiträge werden jeweils durch die GV festgelegt.  
Für Ehepaare kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.  
Die Mitglieder-Jahresbeiträge müssen jährlich bis zum 31. Oktober einbezahlt werden.  
Ehrenmitglieder (und Bewohner von Altersheimen) sind beitragsfrei.
- 6.3. Die Mietpreise für die FZA und die Jahresentschädigung für den Hüsli-Verwalter, sowie für den Platzwart, werden durch die GV festgelegt.  
Für QVH - Mitglieder kann ein reduzierter Mietpreis beschlossen werden.
- 6.4. Vereinsgelder sind zinsbringend anzulegen. (Die entsprechenden Beschlüsse erfolgen durch den Vorstand).
- 6.5. Für die Verpflichtungen des QVH haftet nur das Vereinsvermögen.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Statutenänderungen können nur an einer GV beschlossen werden.
- 7.2. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, falls weniger als 21 Mitglieder für dessen Beibehaltung sind.
- 7.3. Die Auflösung des Vereins, oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, kann nur durch eine GV, an der mehr als die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt, beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 7.4. Ist eine GV, die eine Auflösung, oder einen Zusammenschluss behandelt, gemäss Pkt.7.3. nicht beschlussfähig, so kann sie mit einfachem Mehr den Vorstand beauftragen, innert 30 Tagen eine weitere GV einzuberufen. Diese GV ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 7.5. Im Fall der Auflösung des Vereins wird die FZA treuhänderisch an die Stadt Winterthur übergeben, mit der Auflage, die FZA weiter zu betreiben.  
Wird innert 5 Jahren kein gleichartiger Verein gegründet, fallen das Vermögen und die FZA (inkl. 530m<sup>2</sup> Land) an die Stiftung Brühlgut in Wülflingen. Ist die Stadt Winterthur nicht willens oder fehlen ihr die Möglichkeiten, die FZA weiterhin in der bisherigen Art zu betreiben, geht das gesamte Vermögen und die FZA (inkl. 530m<sup>2</sup> Land) ebenfalls an die Stiftung Brühlgut in Wülflingen. Im Falle der Vereinsauflösung werden das Vereinsvermögen und die FZA (inkl. 530m<sup>2</sup> Land) bei der Stadt Winterthur deponiert, mit der Auflage, es wie vorstehend beschrieben, zu verwenden.
- 7.6. Diese Statuten wurden an der GV vom 9. März 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.  
Sie ersetzen diejenigen vom 27. Februar 2016.

Hardau / Winterthur, 9.3.2024

Der Präsident: Hans Schmid

Der Kassier: Martin Gerth